

Hinweis

Dieses Schreiben stellt keine individuelle rechtliche Beratung dar und ist vor der Verwendung an die Umstände des konkreten Einzelfalls sowie an die dem o.g. Bearbeitungsstand nachfolgende und unter Umständen abweichende Gesetzeslage anzupassen. In jedem Fall wird im Rahmen von Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren die Beiziehung eines Rechtsanwalts empfohlen.

Abruf zugrundeliegender Rechtsquelle: 2. September 2025

Hinweise zur Anwendung:

Auf der Website des BalkonSolar eV finden sich weitere Informationen zur Verwendung des Musterschreibens sowie zu denkmalschutzrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer.

I. Hinweise zum Gebrauch dieses Musterschreibens

1. Dieses Musterschreiben ist möglichst allgemein gehalten und muss für den jeweiligen Anwendungsfall angepasst werden.
2. Denkmalschutzrecht ist Ländersache, daher divergieren die landesrechtlichen Normen, wenn sie auch regelmäßig vergleichbare Maßstäbe im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit von Steckersolargeräten vorsehen. Normen im Fließtext wurden entfernt und stattdessen durch Platzhalter in Kombination mit Fußnoten ersetzt, welche wiederum die entsprechenden Normen des Landesrechts enthalten. Die Stellen im Text, die eine Anpassung erfordern, sind **gelb markiert**. Soweit Fußnoten durch Verwendung von Normen im Fließtext Verwendung gefunden haben, sind diese vor Absenden des Schreibens zu löschen.
3. Auch sonstige anpassungsbedürftige Stellen wurden **gelb markiert**. Beispielsweise wurde der Einfachheit halber von einer Montage des Steckersolargeräts an einem Balkon ausgegangen. Abhängig von der jeweiligen Montage dürften bestimmte

andere Aspekte des Denkmalschutzes stärkere Relevanz erlangen. Auch hier wurden Fußnoten zur Verdeutlichung verwendet und zu Anregungen im Hinblick auf etwaige Argumentationsansätze. Diese Fußnoten sind im Anschluss die Verwendung von deren Informationen im Fließtext ebenfalls zu löschen. Im Ergebnis dürfte dann zum Zeitpunkt des endgültigen Absendens des Schreibens keine gelben Markierungen mehr im Text vorhanden sein.

4. Nicht gelb markiert sind teilweise Fußnoten, die Fachbeiträge in Zeitschriften oder Rechtsprechung zitieren. Diese sind möglicherweise für den jeweiligen Anwender/ die jeweilige Anwenderin nicht im Volltext abrufbar, könnten der Behörde aber zugänglich sein. Es wird empfohlen, diese Nachweise zur Steigerung der Überzeugungskraft des Schreibens nicht zu löschen.
5. Die Leitlinien und Handreichungen einiger Bundesländer wurden ausgewertet, um den Fließtext mit entsprechenden Argumentationslinien anzureichern und somit die Prüfung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung möglichst genau zu antizipieren. Die Auswertung aller Bundesländer im Hinblick auf diese Handreichungen würde dagegen zur Überlastung des Schreibens und damit zu dessen Unübersichtlichkeit führen. Es wird für den Einzelfall die Lektüre etwaiger länderspezifischer Informationsmaterialien empfohlen, die über die Hyperlinks unter „Informationen zum Denkmalschutzrecht einzelner Bundesländer“ abrufbar sind. Es ist denkbar, dass insoweit Spezifika offenbar werden, die Raum für eine abweichende Schwerpunktsetzung im Rahmen der Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit bieten, wenngleich sich die wesentlichen Punkte, die Eingang in dieses Schreiben gefunden haben, von Bundesland zu Bundesland in der Sache kaum unterscheiden.
6. Die inhaltliche Struktur dieses Schreibens entspricht im Grundsatz dem nachfolgenden Prüfungsschema für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung von Steckersolargeräten. Etwaige Ergänzungen des jeweiligen Anwenders/der jeweiligen Anwenderin können sich daran orientieren. Die Ausführungen unter A. bieten letztlich den konkreten Inhalt der jeweils am Anfang von B. und C. formulierten Maßstäbe. Je konkreter das Vorhaben dargestellt werden kann, desto eher ist auch für die Behörde ersichtlich, dass dieses unter Berücksichtigung der Genehmigungsmaßstäbe im Ergebnis durchführbar ist.

Absender¹²
Adresszeile 1
Adresszeile 2

[Behörde]

[Sachbearbeiter falls vorhanden]

[Straße]

[Ort]

[Aktenzeichen falls vorhanden]

Betreff: Antrag³ auf Genehmigung⁴ der Anbringung eines Steckersolargeräts

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich beabsichtige, ein Steckersolargerät im Sinne von § 3 Nr. 43 EEG an der Adresse **Musterstraße 123, 45678 Musterstadt** (soweit passend: Wohnung) xy) zu installieren, und zwar **[an der Fassade/ dem Balkon/der Terrasse/ anderer sichtbarer Ort].⁵** Ein

¹ **Wichtiger Hinweis:** Sämtliche Fußnoten sind vor der Versendung zu löschen!

² Auch wenn die Landesgesetze ganz regelmäßig den zulässigen Antragsteller einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht ausdrücklich definieren, ist für eine Antragsberechtigung jedenfalls vorausgesetzt, dass eine grundsätzliche Berechtigung zur Änderung der Bausubstanz vorliegt. Als originär antragsberechtigt kann damit der Eigentümer gelten. Soll ein Mieter eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung beantragen, empfiehlt sich eine Rücksprache sowohl mit der Behörde in Bezug auf die notwendigen Erfordernisse an einen wirksamen Antrag (z.B. Vorlage einer Vollmacht des Eigentümers) als auch mit dem Eigentümer selbst, um Rechte und Pflichten im Rahmen des Mietverhältnisses nicht durch eigenmächtiges Handeln zu verletzen.

³ Dieses Schreiben könnte nicht nur als Erstantrag, sondern auch als Vorlage für ein Widerspruchsschreiben gegen eine ablehnende Genehmigungsentscheidung der Denkmalschutzbehörde genutzt werden. Dabei gilt es Folgendes zu bedenken:

1. Hier gilt umso mehr die Empfehlung der Beiziehung eines Rechtsanwalts zur rechtssicheren Verfolgung der eigenen Rechte.
2. Das Schreiben muss insgesamt dahingehend ausgerichtet sein, dass es den ergangenen ablehnenden Bescheid korrekt bezeichnet und bestenfalls auf die dortige Begründung eingeht, soweit sie über die Argumentationsstrukturen dieses Musterschreibens für den konkreten Fall hinausgeht.
3. Das Widerspruchsverfahren ist daneben im Hinblick auf seine Statthaftigkeit zu prüfen. Nicht jedes Bundesland sieht ein Widerspruchsverfahren gegen Erstbescheide im Denkmalschutzrecht vor. Ein Anhaltspunkt kann die im Erstbescheid enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung sein.

⁴ Im Freistaat Sachsen (zu weiteren Anzeigepflichten s. Anhang) besteht die Besonderheit einer Anzeigepflicht gem. [§ 12 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 SächsDSchG](#) bei geringfügigen Vorhaben. Nach dem Wortlaut der Definition des § 12 Abs. 1 S. 4 SächsDSchG sowie systematischer Auslegung im Kontext des § 12 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB sind damit aber eher geringfügige Instandhaltungsmaßnahmen gemeint, soweit sie nicht unter ebenjene Alt. 1 fallen. Diese Annahme wird auch durch ein [Formular des Landkreises Mittelsachsen](#) (s. dort S. 3 „Hinweise“) gestützt, welches ein geringfügiges Vorhaben ebenfalls in dieser Weise versteht.

⁵ Zu möglichen Montagearten vgl. etwa <https://balkon.solar/montage/>. Etwaige Besonderheiten der Montagearten werden erforderlichenfalls im weiteren Verlauf des Dokuments deutlich gemacht.

Beispiel zur geplanten Art der Montage finden Sie zur Verdeutlichung im Anschluss an dieses Schreiben.⁶

Weiterhin beantrage ich bereits mit diesem Schreiben die Genehmigung meines Vorhabens. Soweit ein darüberhinausgehender formalisierter Antrag erforderlich sein sollte oder weiterführende Informationen zum Vorhaben, bitte ich um entsprechenden Hinweis⁷. Zusätzlich möchte ich neben dessen planerischen Details (nachfolgend unter A.) auch meine Rechtsauffassung zu dessen Genehmigungsbedürftigkeit (nachfolgend unter B.) und -fähigkeit (nachfolgend unter C.) darlegen.⁸⁹

⁶ Satz löschen und Anhang anpassen, soweit keine entsprechende Skizze oder sonstige Abbildung verfügbar oder gewünscht.

⁷ Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Denkmalschutzbehörden in den Bundesländern muss nach etwaigen Antragsformularen recherchiert werden. Diese sind auszufüllen und diesem Schreiben anzuhängen, soweit sie verfügbar sind, um den Behörden einen standardisierten Zugang zum Vorhaben zu ermöglichen. Besonders hervorzuheben ist insoweit das Online-Verfahren Berlins (<https://service.berlin.de/dienstleistung/329247/>).

Außerdem wissenswert in Bezug auf eine nicht erfolgte oder späte Rückmeldung der zuständigen Behörde auf dieses Schreiben: In Hamburg ([§ 11 Abs. 1 DSchG Hamburg](#)), Sachsen ([§ 13 Abs. 4 SächsDSchG](#)), Sachsen-Anhalt ([§ 14 Abs. 11 DSchG ST](#)) (s. weiterführend auch den Anhang) besteht eine Genehmigungsfiktion, soweit die Behörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Eingang des Antrags entschieden hat. Diese Frist beginnt unter Umständen auch dann zu laufen, wenn der Antrag selbst unvollständig ist.

⁸ In einigen Bundesländern (vgl. weiterführend den Anhang) gilt das sog. konstitutive System im Denkmalschutz. Das bedeutet, dass der Denkmalschutz etwa eines Gebäudes erst infolge eines hoheitlichen Akts greift, etwa einer Eintragung des Gebäudes in ein Denkmalverzeichnis oder einer Feststellung der Denkmaleigenschaft durch Verwaltungsakt. Dagegen gilt in vielen anderen Bundesländern, etwa in Baden-Württemberg (vgl. §§ [8, 12 DSchG BW](#)), Hessen (vgl. [§ 11 Abs. 1 S. 4 HDSchG](#)) und Rheinland-Pfalz (vgl. [§ 10 Abs. 1 S. 2 DschG RIPfz](#)), das sog. nachrichtliche System. Eine Eintragung des Denkmals in ein entsprechendes Register ist dann nur deklaratorischer Natur. Der Denkmalschutz an sich besteht bereits mit Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Eigenschaft als Denkmal, also etwa bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesse an dessen Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen (vgl. insoweit etwa [§ 2 Abs. 1 HessDSchG](#) für Hessen). Aus diesem Grund darf in diesen Bundesländern nicht bereits deshalb von einer Genehmigungsfreiheit des Vorhabens ausgegangen werden, weil das in Rede stehende Gebäude nicht in ein offizielles Register als Denkmal aufgenommen worden ist. Umgekehrt besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein in einem nachrichtlich geführten Register aufgeführtes Denkmal bei Fehlen der materiellen Voraussetzungen nicht unter den Denkmalschutz fällt.

Sollte die Überlegung bestehen, eine aus Sicht des Anwenders/der Anwenderin zu Unrecht bestehende oder nicht bestehende Denkmaleigenschaft zu monieren, wird eine individuelle Rechtsberatung empfohlen.

Besteht Unsicherheit im Hinblick auf die Denkmaleigenschaft des gegenständlichen Gebäudes, kann ohne Weiteres auch eine Anfrage zur Auskunft hinsichtlich der Denkmaleigenschaft bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

⁹ Eine Betroffenheit denkmalschutzrechtlicher Interessen kann auch dann gegeben sein, wenn zwar nicht das Gebäude selbst, an dem das Steckersolargerät montiert werden soll, sondern ein in geringer Entfernung dazu stehendes anderes Gebäude unter Denkmalschutz steht und somit, wenn schon nicht die Bausubstanz selbst, so doch aber das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes beeinträchtigt wird (vgl. etwa für Hamburg [§ 8 DSchG Hamburg](#), s. auch den Anhang).

A. Planungsdetails und grundsätzliche Zulässigkeit des Betriebs

Das Steckersolargerät wird eine Fläche von XY m² in Anspruch nehmen (Fläche der Solarpanels). [Zudem wird ein Bereich von etwa XY m² zur Anbringung des Wechselrichters sowie Zubehörs, etwa Speichermodule etc. zur Verfügung stehen müssen, der allerdings nur vom Balkon/ von einem bestimmten, nicht öffentlich einsehbaren Ort aus ins Auge fallen wird.]¹⁰ Zudem werden die Speichermodule mit der Bausubstanz nicht verschraubt oder in einer sonstigen die Bausubstanz nachhaltig beeinträchtigender Weise befestigt.

Das besteht Steckersolargerät aus einem Wechselrichter (Bezeichnung des Wechselrichters) und einem/zwei neuen/gebrauchten Solarpanels mit der maximalen Leistung von (Leistung) Wp. sowie Speichermodulen/einem Speichermodul des Typs (Typ des Speichermoduls) mit einer Speicherkapazität von ## Wh. Die Ausgangsleistung des Wechselrichters ist auf 800 Watt bzw. VA begrenzt und entspricht den gängigen Normen. Die Nutzung eines Steckersolargerätes mit 800 Watt ist zudem mit § 49 EnWG als auch den Vorgaben des europäischen Netzkodex vereinbar ((nach der Verordnung 2016/631/EU der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 112/1), in dem Geräte bis zu einer Wirkleistung von 0,8 kW als insignifikant angesehen werden (Art. 5 Abs. 3 des Kodex).

Das Steckersolargerät wird ein Gewicht von insgesamt ca. XY kg haben. Die Solarpanels / Das Solarpanel wird mithilfe einer Halterung/Schrauben/sonstigen Vorrichtungen außen am Balkon befestigt/an der Außenwand des Gebäudes/auf dem Dach angebracht.¹¹

Die Solarpanels werden schwarz/Terrakotta o.ä. gefärbt sein. Die Farbe des Balkons/der die Solarpanels umgebenden Fassade/des die Solarpanels umgebenden Dachs ist XY.¹² Die Solarpanels/das Solarpanel werden/wird geschlossen nebeneinander angebracht werden. Der

¹⁰ Nur relevant, sofern Montagegestelle als auch Speicher und Wechselmodule tatsächlich sichtbar sind und über die Gesamtgröße der Solarmodule herausragen.

¹¹ **Wichtig:** Die Angabe der genauen Befestigung bietet Aufschluss darüber, wie sehr in die schutzwürdige Bausubstanz des Denkmals eingegriffen wird. Die Reversibilität der Montage eines Steckersolargeräts dürfte weitgehend gegeben sein und ist ein wesentliches Merkmal für die Genehmigungsfähigkeit.

¹² **Wichtig** Mit derartigen Informationen gerade zur Farbe der Panels und des die Panels umgebenden Gebäudeteils lässt sich an dieser Stelle bereits essenzielle Substanz für die Prüfung der Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde liefern, denn je unauffälliger die Solaranlage ist, desto weniger beeinträchtigt sie das äußere Erscheinungsbild des Denkmals.

Ort der Montage befindet sich in etwa XY m Höhe und ist für Passanten/Nachbarn etc. kaum/ohne Weiteres/etc. einsehbar.

[Optional: Das Steckersolargerät wird nach (Himmelsrichtung) ausgerichtet sein und voraussichtlich¹³ XY kWh/m² jährliche Strahlungsmenge nutzbar machen können.¹⁴]

B. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit

Nach hier vertretener Ansicht ist das zum Einbau geplante Steckersolargerät genehmigungsfrei, da es bereits an einem Kulturdenkmal fehlt.¹⁵ Jedenfalls ist jedoch von einer **Genehmigungsfähigkeit** auszugehen, da keine zwingenden Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und zudem überwiegende öffentliche Interessen die Erteilung der Genehmigung verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 u. 3 HDSchG)¹⁶. Grundlage für die Beurteilung ist eine Abwägung denkmalschutzrechtlicher Belange mit solchen des Natur- und Klimaschutzes. Letztere sind dabei in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Entscheidend für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Steckersolargeräts spricht auch § 2 S. 2 EEG, welche als Ausdruck der allgemeinen Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu verstehen ist. Die Norm lässt ein Abwägungskriterium erkennen, wonach die denkmalschutzrechtliche Abwägungsentscheidung des jeweiligen Einzelfalls bereits

¹³ Zur Ermittlung des möglichen Ertrags kann die BalkonSonne App genutzt werden, nähere Infos dazu unter <https://balkon.solar/news/2025/02/05/balkonsonne-app/>.

¹⁴ Die Angabe ist vor allem deshalb wichtig, weil auf ihrer Grundlage argumentiert werden kann, dass sich ein etwaiger Eingriff in denkmalschutzrechtliche Belange lohnt, etwa nicht die Behörde die Genehmigung mit dem Argument ablehnen kann, dass praktisch keine Energie erzeugt wird und daher die Montage der Solaranlage außer Verhältnis zum zu erwartenden Ertrag steht

¹⁵ Ist nicht eindeutig, ob das Gebäude unter Denkmalschutz steht, kann bereits eine etwaige Eigenschaft als Kulturdenkmal angezweifelt werden. Die Ausführungen zur Genehmigungsfähigkeit des Steckersolargeräts sind in diesem Fall hilfsweise, aber dennoch nicht zu vernachlässigen für den Fall, dass die Behörde die Genehmigungsbedürftigkeit im ersten Prüfungsschritt entgegen der Ansicht des Musterschreibers für gegeben erachtet. S. zu diesem Thema bereits Fn. 7. An dieser Stelle ist dann die jeweilige Vorschrift des Denkmalschutzgesetzes mit den materiellen Anforderungen an ein Denkmal zu benennen und argumentativ zu zeigen, warum das Gebäude kein Denkmal ist.

¹⁶ Hier kann die entsprechende Formulierung der betreffenden landesrechtlichen Norm zitiert werden. Privatpersonen ohne Rechtsberatung können den Verweis auf eine konkrete Rechtsnorm streichen und abstrakte Formulierungen aufnehmen. Regelmäßig wird es sich um Formulierungen wie die Verwendete aus dem hessischen Landesrecht handeln. Die nachfolgende Argumentation lässt sich dagegen ohne Weiteres auch für die übrigen Bundesländer verwenden, da soweit ersichtlich die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in der Sache in allen Bundesländern von zumindest ähnlichen Aspekten getragen wird. Trotzdem bietet es sich an, die im Anhang befindlichen Richtlinien und Handreichungen zu überfliegen, soweit sie vom im Einzelfall betroffenen Bundesland herausgegeben wurden.

zugunsten der Genehmigungsfähigkeit geprägt ist.¹⁷ Damit bleibt festzuhalten, dass der Denkmalschutz einer angemessenen Umsetzung von erneuerbaren Energien grundsätzlich nicht im Weg steht, sondern vielmehr „im Lichte des § 2 EEG“¹⁸ regelmäßig von einer unerheblichen Beeinträchtigung des Denkmals auszugehen ist, zumal die vom Steckersolargerät erzeugte Energie in erster Linie unmittelbar dem denkmalgeschützten Gebäude zugutekommt und damit mittelbar auch dessen Erhalt selbst.¹⁹

Das trifft im Fall von Steckersolargeräten umso mehr zu, da diese – anders als größere PV-Anlagen, die weitaus invasiver in die denkmalschutzbegründenden Eigenschaften eines Gebäudes oder der Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes einzugreifen geeignet sind – ohne erheblichen Aufwand (vgl. insoweit auch die Ausnahme solcher Anlagen von bestimmten technischen Anforderungen nach § 9 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG) montiert werden können.

So liegt es auch bei dem im vorliegenden Fall geplanten Steckersolargerät. Der erheblich zum Klimaschutz beitragenden Ausbeute an nutzbarer Solarenergie stehen Denkmalschutzbelange gegenüber, die nicht oder nur unerheblich tangiert werden.²⁰

I. Bausubstanz

Zunächst ist die Bausubstanz des Denkmals nicht beeinträchtigt.²¹ Die Montage selbst erfolgt minimal invasiv und fast gänzlich reversibel (s. bereits unter A.). Der Anschluss in das bestehende Stromnetz des Gebäudes erfolgt über eine herkömmliche Steckdose mittels eines sogenannten Schukosteckers. Es ist daher auch kein weiterer Eingriff in die Substanz des Gebäudes notwendig, soweit damit eine etwaige Erweiterung oder sonstige Veränderung

¹⁷ [OVG Münster NVwZ 2025, 687 Rn. 37 f.](#)

¹⁸ [OVG Bautzen NVwZ 2024, 1265 Rn. 103.](#)

¹⁹ Der Satz ergibt freilich nur Sinn, wenn das Steckersolargerät auch an einem denkmalgeschützten Gebäude und nicht lediglich in unmittelbarer Nähe eines solchen installiert wird. Die Argumentation findet sich ausdrücklich so in einer [Handreichung aus Bayern](#) (s. dort S. 1).

²⁰ In den Fällen, in denen die Eigenschaft des Gebäudes als Kulturdenkmal nicht feststeht, ist der folgende Satz zu löschen und an diesen Satz folgender Zusatz anzufügen: „... , soweit man überhaupt davon ausgehen mag, dass das Gebäude dem Denkmalschutz unterfällt.“

²¹ Soweit im konkreten Fall ohnehin nur die unmittelbare Umgebung eines Denkmals betroffen ist, kann sich hier kurzgefasst werden, da lediglich die Bausubstanz eines selbst nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes betroffen wäre. Die diesem ersten Satz folgenden Ausführungen des Absatzes können dann gelöscht werden. Sinnvoll erscheint lediglich ein ergänzender Nebensatz: „... nicht beeinträchtigt, da das Steckersolargerät ohnehin nicht an dem Denkmal selbst, sondern an einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Gebäude montiert werden soll, welches selbst nicht unter Denkmalschutz steht“.

der Elektrik beabsichtigt ist. In statischer Hinsicht ist anzumerken, dass das Eigengewicht von Blumenkästen mit einer Gewichtsbelastung von 10 - 15 kg pro Laufmeter üblicherweise sogar höher angesetzt wird als das der hier zur Verwendung vorgesehenen Solarpanels. Notwendigerweise erfolgt die Errichtung der Balkone wie auch des Gebäudes und seiner Fassaden selbst unter Berücksichtigung sowohl der zu erwartenden Belastung, sodass das Steckersolargerät statischen Anforderungen in jedem Fall gerecht werden wird. Durch die Nutzung von Steckersolargeräten entsteht auch keine besondere Brandgefahr, jedenfalls keine, die höher liegt als bei der Nutzung anderer wohnungsüblicher Geräte, wie etwa eines Wasserkochers oder Elektrogrills, deren Leistungsaufnahme die eines Steckersolargeräts deutlich übersteigt. Besondere Vorkehrungen sind deshalb nicht zu treffen, auch ein gesonderter Nachweis ist nicht notwendig.

II. Erscheinungsbild

Ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt ist das Erscheinungsbild. „Erscheinungsbild ist in erster Linie der von außen sichtbare Teil eines Denkmals, an dem der sachkundige Betrachter den Denkmalwert abzulesen vermag.“²² Sowohl im Hinblick auf die Größe des Steckersolargerätes als auch die Art und Weise von dessen Montage bleibt der Denkmalcharakter des Gebäudes uneingeschränkt sichtbar.²³ Die hinzugefügten Module fallen für den optischen Gesamteindruck des Gebäudes kaum ins Gewicht. Trotz der leichten (baulichen) Veränderung in Gestalt, Form und Farbgebung fügt/fügen sich das Solarpanel/die Solarpanels in das ohnehin durch unterschiedliche Bepflanzung, Blumentöpfe, Sonnenschirme, usw. bereits heterogene Gesamtbild des Gebäudes ein. Die geschlossene Montage der Solarpanels unterstreicht die Konformität mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen sowie eine optische Unterordnung des Steckersolargeräts. Die Einzelmodule stehen im Übrigen nur unwesentlich hervor. Abstände zur Dachkante zur Vermeidung störender

²² [OVG Bautzen NVwZ 2024, 1265 Rn. 49.](#)

²³ Ist das Steckersolargerät auf einem Gebäude installiert, das sich in unmittelbarer Entfernung eines denkmalgeschützten Gebäudes befindet, muss die gesamte Argumentation hier angepasst werden insoweit, als das Erscheinungsbild des durch das Steckersolargerät geänderten Gebäudes das Erscheinungsbild des Denkmals nicht erheblich beeinträchtigt.

optischer Einflüsse werden gewahrt²⁴. Alternativorte für die Anbringung des Steckersolargeräts wurden bereits geprüft, stehen aber nicht zur Verfügung bzw. würden zu einer deutlich verringerten Solarleistung/einem deutlich erhöhten Montageaufwand zum Nachteil der Bausubstanz etc. führen.²⁵

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter (Tel./E-Mail-Adresse) gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Absender

²⁴ Unter Umständen nur relevant, wenn Dachmontage geplant. Hilfreich zur Einordnung der Genehmigungsfähigkeit von auf Dächern montierten Anlagen dürfte die [Handreichung aus Hamburg](#) sein, insbesondere das folgende Schaubild (s. dort S. 11). Im Übrigen kann die [Checkliste aus Bayern](#) herangezogen werden, soweit für Steckersolargeräte passend.

Verteilung & Anordnung	
<p>Eher möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Belegung nur auf einem Teil der Dachfläche durch zusammenhängende, rechteckige EE-Anlage – EE-Anlage hat Abstand zu Dachrändern 	<p>Eher kritisch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vereinzelte EE-Module, gestaffelte Anordnung – Gestaltungsdetails werden verdeckt, wie bspw. Dachränder
Farbe & Oberflächenstruktur	
<p>Eher möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – EE-Anlage ist angepasst an die bestehende Farbe des Daches – EE-Anlage ist matt/dunkel/entsprechend der Dachdeckung – Rahmen und Unterkonstruktion nicht sichtbar oder farbig angepasst – bei denkmalgerechter Erneuerung der Dachdeckung: Einbau von an die Dachdeckung angepassten kleinteiligen Elementen (wie bspw. Solarziegel usw.) 	<p>Eher kritisch</p> <ul style="list-style-type: none"> – EE-Anlage ist blau oder stark abweichend von der Farbe der Dachdeckung – auffällig gerasterte Module – hochglänzende EE-Anlage – silberne/glänzende Einfassung der EE-Anlage – sichtbare Unterkonstruktion – EE-Anlage vermittelt starken Eindruck eines Fremdkörpers an einer Fassade
Neigungswinkel & Aufbau	
<p>Eher möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage folgt der vorhandenen Dachneigung – Anlage liegt flach auf der Dachdeckung auf oder ist bündig in die Dachfläche integriert (bei Erneuerung der Dachdeckung) 	<p>Eher kritisch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage ist mit steilem Winkel aufgerichtet – Unterkonstruktion baut stark auf, großer Abstand zwischen Modulen und Dach

²⁵ Denkmalschutzrechtliche Belange sind insbesondere dann gewahrt, wenn Solaranlagen an Gebäuden oder -teilen angebracht werden, die sich optisch dem Gesamteindruck des Gebäudes unterordnen. Durch die Ausführungen zu Alternativorten lässt sich die gewünschte Genehmigung von vorneherein auf den beabsichtigten Montageort konzentrieren.

Anhang: Fotografie/Skizze des geplanten Anbaus des Steckersolargeräts

S. auch der Hinweis der [Broschüre aus Baden-Württemberg](#) zur Anregung für die Mitteilung weiterer Informationen zum Vorhaben (dort S. 60):

NOTWENDIGE PLANUNGSUNTERLAGEN

Die beabsichtigte Maßnahme ist im Rahmen eines Gesamtkonzeptes nachvollziehbar zu beschreiben und mit aussagekräftigem Bild- und Planmaterial zu ergänzen.

- Lageplan
- Bei Maßnahmen am Baudenkmal: Ansichten des Gebäudes
 - gegebenenfalls mit der gewünschten Solaranlage
 - vermasste Darstellung der Solaranlage im Plan
- Fotos / Vorzustand des betroffenen Bauwerks (bei Solaranlagen auf Wänden oder Dächern)
- Außerdem sind Aspekte, die eine Auswirkung auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmal haben, für die Beurteilung maßgeblich
 - Zum Beispiel: Größe, Gestaltung, Anbringungsort, Reflexion der Moduloberflächen und Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Straßenraum
- Bei Solaranlagen können in Einzelfällen Angaben zu Lastannahmen und zum Tragverhalten der bestehenden Dachkonstruktion eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen und auch baurechtliche Verfahren nach sich ziehen
- Simulation von Sichtachsenbezügen zu betroffenen Kulturdenkmalen, die den sogenannten „Umgebungsschutz“ genießen (zum Beispiel bei der Beantragung von Windkraft- oder Biogasanlagen)
- Technische Angaben zur Art der Anlage und dem Energieträger
- Angaben, ob in Abhängigkeit von der gewählten Technologie durch die Anbringungsart oder Montage Eingriffe in das Bauwerk oder das Erdreich notwendig werden

C. Anhang

I. Hinweise zum Gebrauch dieses Musterschreibens

1. Dieses Musterschreiben ist möglichst allgemein gehalten und muss für den jeweiligen Anwendungsfall angepasst werden.
2. Denkmalschutzrecht ist Ländersache, daher divergieren die landesrechtlichen Normen, wenn sie auch regelmäßig vergleichbare Maßstäbe im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit von Steckersolargeräten vorsehen. Normen im Fließtext wurden entfernt und stattdessen durch Platzhalter in Kombination mit Fußnoten ersetzt, welche wiederum die entsprechenden Normen des Landesrechts enthalten. Die Stellen im Text, die eine Anpassung erfordern, sind **gelb markiert**. Soweit Fußnoten durch Verwendung von Normen im Fließtext Verwendung gefunden haben, sind diese vor Absenden des Schreibens zu löschen.
3. Auch sonstige anpassungsbedürftige Stellen wurden **gelb markiert**. Beispielsweise wurde der Einfachheit halber von einer Montage des Steckersolargeräts an einem Balkon ausgegangen. Abhängig von der jeweiligen Montage dürften bestimmte andere Aspekte des Denkmalschutzes stärkere Relevanz erlangen. Auch hier wurden Fußnoten zur Verdeutlichung verwendet und zu Anregungen im Hinblick auf etwaige Argumentationsansätze. Diese Fußnoten sind im Anschluss die Verwendung von deren Informationen im Fließtext ebenfalls zu löschen. Im Ergebnis dürfte dann zum Zeitpunkt des endgültigen Absendens des Schreibens keine gelben Markierungen mehr im Text vorhanden sein.
4. Nicht gelb markiert sind teilweise Fußnoten, die Fachbeiträge in Zeitschriften oder Rechtsprechung zitieren. Diese sind möglicherweise für den jeweiligen Anwender/die jeweilige Anwenderin nicht im Volltext abrufbar, könnten der Behörde aber zugänglich sein. Es wird empfohlen, diese Nachweise zur Steigerung der Überzeugungskraft des Schreibens nicht zu löschen.
5. Die Leitlinien und Handreichungen einiger Bundesländer wurden ausgewertet, um den Fließtext mit entsprechenden Argumentationslinien anzureichern und somit die Prüfung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung möglichst genau zu antizipieren. Die

Auswertung aller Bundesländer im Hinblick auf diese Handreichungen würde dagegen zur Überlastung des Schreibens und damit zu dessen Unübersichtlichkeit führen. Es wird für den Einzelfall die Lektüre etwaiger länderspezifischer Informationsmaterialien empfohlen, die über die Hyperlinks unter „Informationen zum Denkmalschutzrecht einzelner Bundesländer“ abrufbar sind. Es ist denkbar, dass insoweit Spezifika offenbar werden, die Raum für eine abweichende Schwerpunktsetzung im Rahmen der Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit bieten, wenngleich sich die wesentlichen Punkte, die Eingang in dieses Schreiben gefunden haben, von Bundesland zu Bundesland in der Sache kaum unterscheiden.

6. Die inhaltliche Struktur dieses Schreibens entspricht im Grundsatz dem nachfolgenden Prüfungsschema für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung von Steckersolargeräten. Etwaige Ergänzungen des jeweiligen Anwenders/der jeweiligen Anwenderin können sich daran orientieren. Die Ausführungen unter A. bieten letztlich den konkreten Inhalt der jeweils am Anfang von B. und C. formulierten Maßstäbe. Je konkreter das Vorhaben dargestellt werden kann, desto eher ist auch für die Behörde ersichtlich, dass dieses unter Berücksichtigung der Genehmigungsmaßstäbe im Ergebnis durchführbar ist.